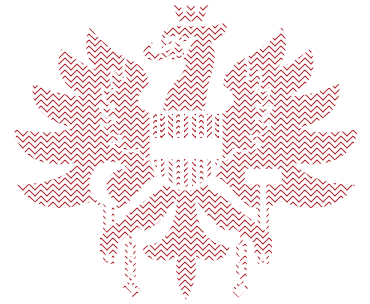


Unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit können vorgenommen werden:

- **digitale Beglaubigungen**
- **digitale Notariatsakte**
- **digitale Generalversammlungen**



Wie ist der Ablauf einer digitalen Beglaubigung?

1. Sie übermitteln uns vorab das vollständig ausgefüllte Personendatenformular für jede Person, die etwas unterschreiben soll, sowie sämtliche Dokumente.
2. Der Notar legt einen gesicherten elektronischen Datenraum (e-tresor) an und erfasst die Parteien für dessen Nutzung.
3. Um sich elektronisch auszuweisen und in Folge den Datenraum nutzen zu können, muss jede Partei ein gesetzmäßig vorgeschriebenes Videoidentverfahren (WebID) durchlaufen.
4. Wurde das WebID-Verfahren erfolgreich durchgeführt, erfolgt die Unterfertigung der Dokumente im Rahmen einer vom Notar angesetzten Videokonferenz.

FAQ

Wie läuft ein Video-Identifikationsverfahren ab?

Das Videoidentverfahren dauert im Regelfall circa 10–15 Minuten. Sie brauchen dazu einen Internet-Zugang und werden aufgefordert ihren Ausweis in die Computerkamera zu halten und ihr Geburtsdatum zu nennen.

Am Ende des Verfahrens (es dauert im Regelfall circa 10–15 Minuten erhält der Notar ein Identifikationspaket für seine Beurkundung.

Ich habe keine Handysignatur. Ist das ein Problem?

Dies stellt kein Problem dar. Im Rahmen des Videoidentverfahrens, das alle Parteien durchlaufen müssen, wird für solche Fälle eine qualifizierte elektronische Signatur vergeben.

Was kostet eine digitale Beglaubigung?

Zusätzlich zum Honorar gemäß NTG fällt bei elektronischen Beurkundungen die Gebühr für den gesicherten Datenraum in Höhe von € 12,- verrechnet. Weiters fallen für das WebID-Verfahren pro Person Auslagen von € 20,- an.

Wie bekomme ich dann die beglaubigte Urkunde?

Nach Unterzeichnung durch alle Parteien nimmt der Notar ebenfalls auf elektronischem Weg die Beglaubigung der Unterschriften vor und folgt die Dokumente an die Parteien bzw deren rechtliche Vertreter aus (via E Mail). Es werden dabei KEINE Papierurkunden erstellt, die Originale existieren ausschließlich in elektronischer Form.

Kann auf einer Urkunde eine Person digital unterfertigen, die andere Person ihre Unterschrift (physisch) beim Notar leisten?

Ein „Mix“ verschiedener Unterzeichnungsformen (digital und analog) ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da das Original ausschließlich in elektronischer Form existiert und daher auch nur elektronisch unterfertigt werden kann.